



Über

Stempel oder genaue Anschrift des Schulamtes/der Schulleitung

**Antrag**  
auf Beurlaubung ohne Bezüge nach  
**Art. 90 Abs. 1 Bayer. Beamten-gesetz (BayBG)**

**HINWEISE:**  
Die Angaben sind erforderlich um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beurlaubung vorliegen (Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz).

an die Regierung der Oberpfalz  
Arbeitsbereich 43.30  
93039 Regensburg

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

Ich beantrage	für den Zeitraum	
	vom	bis
<input type="checkbox"/> die Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen →	01.08. ____	31.07. ____
<input type="checkbox"/> die Verlängerung der oben genannten Beurlaubung →		
<input type="checkbox"/> Altersurlaub →	01.08. ____	bis zu Beginn des (gesetzlichen) Ruhestandes 31.07. ____

und mache dazu folgende Angaben:

<b>1 Angaben zur Person</b>	Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung		Geburtsdatum			
	Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon			
	Schule, Dienstort		Personalnummer			
<b>2 Verlauf der bisherigen Dienstzeit</b>	<b>Dieser Teil wird von der Regierung ausgefüllt</b>					
				T	M	J
	<b>a Familienpolitische Beurlaubung</b> • nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG	vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			
	<b>b Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung</b> • nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG	vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			
		vom	bis			

### 3 Erklärung

Für den Fall der Bewilligung verzichte ich für die Dauer der Beurlaubung auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten und werde entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BayBG nur in dem Umfang ausüben, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.



Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

### Hinweise zur Beurlaubung nach Art. 90 Abs. 1 BayBG

1. Urlaub wird nur für volle Schuljahre (grundsätzlich vom 1. August bis 31. Juli) bewilligt.
2. Entgeltliche Nebentätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BayBG \*) dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten.
3. Ab Urlaubsbeginn werden die Gesamtbezüge - mit Ausnahme des Kindergeldes - storniert.
4. Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Beihilfe.
5. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG).
6. Die Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung erfasst nicht den Zeitraum einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Im Falle des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis im Anschluss an die Beurlaubung oder später kann deshalb in der Altersversorgung eine Beitragslücke entstehen. Um dies zu vermeiden, können für die Zeiten der Beurlaubung freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden.
7. Nach Ablauf der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Verwendung am letzten Dienort (auch nicht auf Verwendung an der letzten Schule oder im gleichen Schülerjahrgang).

\*) Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BayBG lauten:

„Nicht genehmigungspflichtig ist

...

4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen sowie von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamtinnen.“

### STELLUNGNAHME DES SCHULAMTES bzw. der SCHULLEITUNG

1. Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtigt.
2. Einwendungen

Keine.

Siehe Bericht auf Beiblatt.

Folgende:

Ort, Datum

Unterschrift Schulamts/Schulleitung